

Merkblatt zu Film- und Fernsehaufnahmen in der Dokumentation Obersalzberg

Trägerin der Dokumentation Obersalzberg ist die Berchtesgadener Landesstiftung. Die wissenschaftliche und museumsfachliche Leitung wird durch das Institut für Zeitgeschichte wahrgenommen. Die Berchtesgadener Landesstiftung hat den Betrieb der Dokumentation Obersalzberg auf den Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden übertragen. Diesem obliegt das Hausrecht für die Dokumentation Obersalzberg. Zu diesem Hausrecht zählt auch die Erteilung von Genehmigungen zu Film- und Fernsehaufnahmen.

Hierzu bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Film- und Fernsehaufnahmen im Gebäude der Dokumentation einschließlich der von der Dokumentation Obersalzberg öffentlich zugänglichen Bunkeranlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Aufnahmen für ausschließlich persönliche Zwecke von geringem Umfang sind genehmigungsfrei.
2. Die urheberrechtlichen Vorschriften und insbesondere die Urheberrechte Dritter sind zu beachten. Die Dokumentation übernimmt keine Verantwortung bei möglichen Rechtsverletzungen. Für die möglicherweise erforderliche Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist ausschließlich der Träger der Aufnahmen verantwortlich (z. B. Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen, Genehmigungen des Luftamtes Südbayern usw.). Wenn eine Genehmigung erteilt wird, so erstreckt sich diese daher nur auf das private Recht (Zivilrecht).
3. Es können nur Aufnahmen für Kultur-, Dokumentar- und wissenschaftliche Zwecke gestattet werden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Dokumentation Obersalzberg stehen. Die Auswahl von Interviewpartner*innen für Film- und Fernsehaufnahmen in der Dokumentation Obersalzberg muss im Einvernehmen mit der Fachlichen Leitung bzw. dem Institut für Zeitgeschichte erfolgen.
4. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Dokumentation Obersalzberg kann die Genehmigung von der Erstattung ihr entstehender Auslagen abhängig machen.
5. Den Anweisungen des Personals ist jederzeit nachzukommen. Die Hausordnung ist zu beachten. Weder ist die Dokumentation Obersalzberg verpflichtet, den Aufnahmeort frei von Personen zu halten, noch werden exklusive Aufnahmegenehmigungen erteilt.
6. Die Aufnahmen dürfen lediglich für den angegebenen Zweck verwendet werden. Jede Verwendung der Aufnahmen, deren Zweck nicht gestattet wurde, ist ausdrücklich untersagt. Die unentgeltliche oder entgeltliche Weitergabe der Aufnahmen an verfassungsfeindliche Organisationen jedweder Art ist untersagt.
7. Eine erteilte Genehmigung kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die Interessen der Dokumentation Obersalzberg erfordern, jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere auch möglich, wenn die Aufnahmen durch Personen aus dem Umfeld verfassungsfeindlicher Organisationen erfolgen oder in einem verfassungsfeindlichen Kontext verwendet werden sollen. In einem solchen Widerrufsfall können gegen den Freistaat Bayern, die Berchtesgadener Landesstiftung, den Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden oder das Institut für Zeitgeschichte keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
8. Der Freistaat Bayern, die Berchtesgadener Landesstiftung, der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden und das Institut für Zeitgeschichte haften nicht für Schäden, die dem Antragsteller/der Antragstellerin erwachsen. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, alle im Zusammenhang

mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden allein zu tragen. Dies gilt jeweils nicht, wenn der Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen des jeweiligen vorgenannten Beteiligten herbeigeführt wurde.

9. Für die Durchführung der Aufnahmen gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand 83410 Laufen in Oberbayern vereinbart.